



Der freie Wille des Betreuten

Vortrag von Karl-Heinz Zander auf der gemeinsamen Fachtagung der LAG Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden Sachsen-Anhalt in Wernigerode am 05.11.2014

Gliederung:

1. Der freie Wille der Betreuten
2. Die Unterstützung dieses freien Willens als Aufgabe des Betreuers
3. Fachpolitische Forderungen, die sich daraus ergeben

1. Der freie Wille der Betreuten

Liebe Zuhörerinnen und Zuhörer,

lassen Sie uns den Versuch unternehmen, uns diesem Thema durch Fallbeispiele zu nähern. Sie stammen aus meiner Arbeit in einem Betreuungsverein in Bochum. Ich arbeite dort seit gut fünfundzwanzig Jahren. 2005 bekam ich eine halbe Stelle als Geschäftsführer des Betreuungsgerichtstags angeboten, seitdem arbeite ich dort nur noch mit einer halben Stelle.

Einer der ersten Betreuten, die ich in diesem Betreuungsverein kennen lernte war Dieter H. Meine Anleiterin nahm mich mit in das Landeskrankenhaus Eickelborn, in dem er seit fünfzehn Jahren lebte. Bei einem Motorradunfall hatte er ein Schädel-Hirn-Trauma erlitten und danach blieb – wie man so diagnostisch sagt – eine hirnorganische Wesensveränderung. Als wir Dieter H. in Eickelborn besuchten, war er nicht besonders umgänglich und gesprächig, er sagte nur immer wieder das Eine: „Dies muss ein Ende haben“. Noch grün hinter den Ohren habe ich das damals nicht verstanden und meine damalige Anleiterin gefragt, was er damit meint. „Ja, der will hier raus“ sagte sie.

Meine Anleiterin und ich haben das damals als klaren Wunsch des Betreuten verstanden, wenn Sie so wollen als den freien Willen des Betreuten. Das war im Jahr 1988, glücklicherweise standen uns in Bochum, wo ich arbeite, schon zahlreiche Möglichkeiten der ambulanten Versorgung zur Verfügung: ein Fachdienst Betreutes Wohnen, der auf der Grundlage der Eingliederungshilfe lebenspraktische Begleitung fünf Stunden in der Woche lieferte. eine Behindertenwerkstatt, die auf die Bedürfnisse von psychisch Erkrankten zugeschnitten war – und vor allem von Dieter H. mit der Straßenbahn von seiner Wohnung aus erreichbar. Eine Wohnung musste her, zum Schluss noch Freizeitangebote. Mit einem gewissen Schmunzeln darf ich erzählen, dass die Krönung des ganzen eine Jahreskarte bei Schalke 04, dem heißgeliebten Fußballverein des Ruhrgebiets, war.

Dieser eine Satz „Das muss ein Ende haben“ ist eine klare Willensäußerung des Betreuten. Aber wie leicht hätten wir sie überhören und missverstehen können. Wie leicht hätten wir sie mit einer Stange Extra-Zigaretten und ein paar guten Worten zudecken können. Es be-

durfte wohl der besonderen Hellsichtigkeit und Hellhörigkeit meiner damaligen Kollegin, um diesen Willen unseres Betreuten wahrzunehmen.

Und ich will auch die Kehrseiten nicht verschweigen: Sein freier Wille, das Leben in der eigenen Wohnung bedeutete bei Dieter H. auch Risiken. Ein erhöhtes Alkoholorisiko, das mit einem Feierabendbier an der Bushaltestelle vor der Behindertenwerkstatt begann und sich dann zu Hause fortsetzte. Das bedeutete angebranntes Essen im Topf auf dem Elektroherd – und zum Schluss ein Feuerwehreinsatz in der Wohnung, weil die Essensreste brannten und qualmten, so dass die Nachbarn Alarm schlugen. Wir haben Dieter H. bei diesen Problemen so gut es ging unterstützt, wir haben mit ihm über seinen Alkoholgebrauch geredet. Wir haben zum Schluss seinen Elektroherd abgeklemmt, da gab es nur noch Essen auf Rädern. Aber wir haben ihm bis zu seinem Tod das Leben in der eigenen Wohnung ermöglicht.

Freier Wille bedeutet Entscheidungs- und Handlungsfreiheit in Selbstverantwortung. Und uns Betreuern soll es immer um die Förderung der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit gehen, um die Förderung der Autonomie.

Walter Seitz hat dies in zahlreichen Entscheidungen des Obersten Bayerischen Landesgerichts als Vorsitzender der betreffenden Kammer zum Ausdruck gebracht. Auf dem Betreuungsgerichtstag 2004 hat es dies wie folgt zusammengefasst:

„Das Wohl des Betreuten ist grundlegende Handlungsnorm in allen Bereichen des Betreuungsrechts. Jedes Handeln, insbesondere jede Entscheidung in diesem Bereich hat anzustreben, das Wohl des Betreuten zu fördern.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Mensch einen freien Willen hat. Damit kann jeder Mensch selbst über sein Wohl entscheiden. Dies gilt (selbstverständlich) auch für Menschen, für die ein Betreuer bestellt ist. Wohl und Wille des Betreuten haben deshalb grundsätzlich parallel zueinander zu verlaufen. Das Wohl des Betreuten wird verwirklicht, indem man ihm hilft, seine Wünsche und Vorstellungen, und damit seinem Willen zu verwirklichen. Auch der Gesetzgeber geht hiervon aus (§ 1901 Abs. 1 und 2 BGB).

Gleichwohl besteht zwischen Wohl und Wille auch ein Spannungsverhältnis. Dies drückt § 1901 Abs. 3 BGB aus, wenn er als Grenze für die Durchsetzung des Willens des Betroffenen sein Wohl nennt.

Das kann aber nicht bedeuten, dass der Wille stets durch ein – wie auch immer verstandenes – objektives Wohl des Betreuten eingeschränkt wird. Wohl und Wille stehen vielmehr in einem Verbund und sind in Deckung zu bringen. Geraten beide in Konflikt zueinander, dann hat das objektive Wohl des Betreuten grundsätzlich zurückzutreten. Das subjektive Wohl muss schonend mit seinem Willen in Ausgleich gebracht werden. Ist dies nicht möglich, dann hat grundsätzlich der Wille des Betreuten Vorrang.

Der Wille des Betreuten darf auf diese Weise im Bereich der Personensorge nur eingeschränkt werden, wenn ihm sonst schwere gesundheitliche Schäden drohen.

Geht es um vermögensrechtliche Nachteile, dann ist die Grenze noch weiter zugunsten des Willens zu ziehen. Es ist nicht Ziel des Betreuungsrechts, den Erben des Betreuten Vermögen zu erhalten.

Entscheidend ist auf den natürlichen Willen des Betreuten abzustellen. Mit Hilfe der Rechtsfigur der „freien Willensbestimmung“ kann der Wille wohl eher nicht als unbeachtlich angesehen werden und ebenso nicht mit einer solchen der „Einsichtsfähigkeit“. Dies ist insbesondere bei der Auslegung von § 1896 BGB, aber auch bei der von § 1906 BGB zu berücksichtigen.

Die Zumutbarkeitsgrenze des § 1901 Abs. 3 BGB dürfte kaum praktische Bedeutung haben. Sie kann insbesondere nicht etwa rechtfertigen, die Wünsche des Betreuten zum zeitlichen Aufwand des Betreuers einzugrenzen. Die Befugnis des Betreuers zu einer solchen Begrenzung kann allenfalls aus dem Grundsatz der Selbständigkeit des Betreuers folgen.“¹

„Ist das nicht sehr theoretisch?“ werden Sie fragen. Können denn die Menschen, die wir betreuen, wirklich frei entscheiden? Sind wir nicht diejenigen, die frei entscheiden können – über den Kauf unseres nächsten Smartphones, die Erziehung unserer Kinder, unsere Gesundheit, unsere zusätzliche Alterssicherung?

Ja, aber wie entscheiden wir denn eigentlich? Ist das ein kristallklarer gedanklicher Vorgang den wir alleine im Elfenbeinturm unserer Rationalität bewältigen? Oder geht das nicht anders? Sind nicht unsere Entscheidungen auf das Abwägen mit anderen angewiesen? Ziehen wir nicht für bestimmte Fragen (z.B. eine zusätzliche Alterssicherung) Fachleute zu Rate? Entscheidung ist immer auf Beratung angewiesen, durch Freude, Lebensgefährten, Fachleute.

Menschen, die in Schwierigen Verhältnissen leben, deren Ressourcen knapp sind, hängen – in vielleicht noch viel größerem Umfang als wir selbst – von Beratung ab. Allerdings von einer Beratung, die man ihnen nicht wie einen nassen Feudel um die Ohren schlägt. sondern die man ihnen hinhält, damit sie Hineinschlüpfen können wie in eine warme Jacke. Das hat viel mit Wertschätzung unserer Klienten unsererseits zu tun.

Wir sollten unseren Klienten etwas zutrauen. Was heißt das nun genauer? Marianne Schulze, die österreichische Behindertenbeauftragte, hat dies so zusammengefasst: „**Jede Entscheidung ist im Kern komplex**, es liegt jedoch vielfach Erfahrungswissen vor, auf das zurückgegriffen werden kann und mit dem Entscheidungen beschleunigt werden können. Für Menschen mit Behinderungen ist das Erfahrungswissen vielfach nicht gegeben, weil sie die Erfahrungen nicht machen konnten. **Jeder Mensch nimmt für Entscheidungsprozesse regelmäßig Unterstützung oder Assistenz in Anspruch**: Das Abfragen oder Einholen von Erfahrungswissen wird unter „chronisch normalen Menschen“ vielfach als kulturelle Übung gelebt: gerade Konsumententscheidungen basieren oft auf den Vorinformationen Dritter. Die sozialen Barrieren, denen Menschen mit Behinderungen oftmals gegenüber stehen, insbesondere die Konsequenzen von gesellschaftlicher Exklusion, minimieren die Möglichkeiten, diese Kulturtechnik adäquat zu erlernen. **Assistenz und Unterstützung werden je nach gesellschaftlicher Position anders beurteilt**: ein Beraterstab ist auch ein Ausweis von Macht und Prestige, ist im Kern jedoch nichts anderes als die Unterstützung in der Entscheidungsfindung. Die Auswahlmöglichkeit des Personals ist im Verhältnis zu BetreuerIn/SachwalterIn der eine, entscheidende, Unterschied. Die unterschiedliche Bewertung von Assistenz und Unterstützung ist einer der deutlichsten Auswüchse des alten Paradigmas.“²

¹ Walter Seitz 2005, S. 75f

² Marianne Schulze 2014

2. Die Unterstützung dieses freien Willens als Aufgabe des Betreuers

Die Aufgabe des Betreuers ist es, den Betreuten zu beraten, zu unterstützen und nur wo es notwendig ist, stellvertretende für ihn zu handeln.

Warum betone ich das? Weil es seit einigen Jahren eine heftige Diskussion darüber gibt, ob das Betreuungsrecht mit der UN-Behindertenrechtskonvention kompatibel ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 2009 die UN-BRK ratifiziert. Die Bundesregierung hat wenig später geäußert, dass sie das deutsche Betreuungsrecht für vereinbar mit der UN-BRK hält. Aktivisten der UN-BRK (BRK-Allianz) bezweifeln dies. Sie verweisen darauf, dass die UN-BRK eine unterstützende Entscheidungsfindung gebietet und stellvertretende Entscheidungen verbietet.

Genau an dieser Stelle ist es wichtig, dass wir verdeutlichen: Das Deutsche Betreuungsrecht will keine stellvertretenden Entscheidungen, welche die Betroffenen entmündigen, sondern das deutsche Betreuungsrecht will einen Betreuer, der sich an den Wünschen des Betroffenen orientiert, ihn bei der Umsetzung dieser Wünsche unterstützt – und falls dies notwendig ist, ihn auch nach außen vertritt.

Lassen Sie mich das an einem Beispiel verdeutlichen, welches viele von Ihnen sicher ähnlich schon erlebt haben:

Ein älterer Betreuer hat Schmerzen im rechten Hüftgelenk durch eine fortgeschrittene Arthrose. Eine Verständigung mit ihm ist durchaus möglich, er versteht technische Zusammenhänge, weil er von Haus aus Techniker ist, aber er vergisst sehr schnell, ist in größeren Runden recht befangen, er hat – wie man so sagt - ein leichtes dementielles Syndrom. Eine erste Untersuchung im Krankenhaus verlief so, dass der Orthopäde anhand seiner Untersuchungsmethoden die fortgeschrittene Arthrose unschwer erkennen konnte und ein künstliches Hüftgelenk vorschlug. Im Dreiergespräch wandte er sich hauptsächlich an den Betreuer. Der Betreute schaute wegen der schnellen Rede des Arztes eher eingeschüchtert. auch ein kurzer Versuch des Arztes, den Betreuten nun lauter anzusprechen, scheiterte. Der Betreute zog sich nur weiter zurück. Nun gibt es zwei Wege: Entweder sagt der Betreuer ja und bezieht sich darauf, dass er der rechtliche Vertreter des Betreuten im Aufgabenkreis der Gesundheits-sorge ist. Oder der Betreuer bittet um eine Bedenkzeit von – sagen – wir einer Woche und bespricht in der gewohnten Umgebung des Betroffenen, seine Schmerzen, die Lösungsmöglichkeit der Hüftoperation. Er tut dies langsam und sprachlich angemessen, er verwendet vielleicht eine kleine Skizze, er erarbeitet mit dem Betreuten die Lösung, eine Hüftoperation. Dieses Ergebnis teilt er dem Arzt mit und verabredet die Einzelheiten der Operation.

Nun, vielleicht sagen Sie, dass dies etwas unpraktisch ist, zwei Termine beim Arzt statt einem. Es soll Ihnen aber deutlich machen, dass auch demente Menschen in einer günstigen Umgebung und bei entsprechender Ansprache ihre persönlichen Belange sehr wohl selbst entscheiden können, und dass der Betreuer dann Bote ihrer Entscheidung ist. Oder denken Sie an mein Eingangsbeispiel zurück: Dieter H. hat eigentlich nur einen Satz gesagt, aber der war für die Betreuerin Grund genug, zu handeln.

Das ganze Betreuungsrecht bricht zusammen, wenn wir nicht bei einem Vorrang des Wunsches und Willens des Betroffenen bleiben!

Der Vorstand des Betreuungsgerichtstags hat sich in den letzten Jahren zu dieser Fragestellung ausführlich Gedanken gemacht und im September 2014 ein Positionspapier verabschie-

det, das den Namen „Unterstützen und Vertreten“ trägt³. Wir setzen uns darin mit folgender Frage auseinander: Ist die rechtliche Betreuung im Kern eine ersetzende Entscheidungsfindung und damit als substituting decision making regime mit Art. 12 der UN-BRK nicht vereinbar oder ist die rechtliche Betreuung im Kern eine unterstützende Entscheidungsfindung und damit mit Art 12 der UN-BRK, welcher ein support decision making regime fordert, vereinbar. Die klare Antwort des BGT ist, dass wir von der Gesetzeslage her Entmündigung des Betroffenen sehen können und dass durch die Bindung des Betreuerhandelns an Wunsch und Wille des Betroffenen die rechtliche Betreuung in Deutschland ein support decision making regime ist. Wir haben dies schon immer auf unseren Tagungen vertreten, ich darf nur auf den eindrucksvollen Beitrag von Walter Seitz, dem damaligen Kammervorsitzenden am Bayerischen Obersten Landesgericht, auf dem Betreuungsgerichtstag 2004 erinnern, den er „Wohl und Wille als Handlungsnormen im Betreuungsrecht“⁴ überschrieben hat.

Wir haben bei der Feststellung, dass das deutsche Betreuungsrecht den Normen der UN-BRK entspricht, allerdings eine Einschränkung gemacht: Wir halten die Betreuungspraxis in vielen Fällen nicht für vereinbar mit der UN-BRK. Wir denken, dass es zu viele Betreuer gibt, die nicht an den Wünschen und dem Willen ihrer Betreuten interessiert sind. Wir denken, dass ehrenamtliche Betreuer in der Wahrnehmung der Wünsche und Willensäußerungen ihrer Betreuten beraten und unterstützt werden müssen.

Fachpolitische Forderungen

Was erfordert die Betonung von Wunsch und Wille im Betreuungsrecht und ein Ja zur unterstützten Entscheidungsfindung?

(1) Zuerst eine Änderung in den Köpfen! Der BGT hat in der Abschlusserklärung zum Betreuungsgerichtstag Nord im September 2013 in Hildesheim festgestellt: „Das Recht des Betroffenen auf Selbstbestimmung ist als oberstes Ziel in jedem einzelnen Betreuungsverhältnis durchzusetzen. Die Betroffenen sind in Veränderungsprozesse einzubeziehen.“⁵ Das sollte uns allen, die wir hier sitzen, also zur lieben Gewohnheit werden. Uns Vereinsbetreuern, Berufsbetreuern, Behördenmitarbeitern, Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern.

Diese Veränderungen sind in der Öffentlichkeitsarbeit zu vertreten! „Der Anspruch auf Selbstbestimmung auch bei Krankheit und Behinderung ist in Schul-, Berufsschul- und Hochschulausbildungen, in dauernder Öffentlichkeitsarbeit der zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder, der Kommunen und der Verbände der Wohlfahrtspflege, des Sozial- und des Betreuungswesens bekannt zu machen und muss handlungsleitender Maßstab für alle ehrenamtlich und beruflich Tätigen im System der Unterstützung bei Menschen mit Krankheit und Behinderung werden.“⁶

³ Betreuungsgerichtstag 2014

⁴ Walter Seitz 2005, S. 64

⁵ Betreuungsgerichtstag 2013

⁶ Betreuungsgerichtstag 2013

Ein einfaches Beispiel für einen gewissen Änderungsbedarf sind die üblichen Formblätter der Landesjustizverwaltungen. Da ist der Betreuer der gesetzliche Vertreter des Betroffenen – und sonst nicht. Gerade in diesen zehntausendfach verteilten Formblättern sollte für eine Bindung des Betreuers an die Wünsche des Betroffenen geworben werden. Ein Lob darf ich da der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt und dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung und dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt spenden. In dem gemeinsam herausgegebenen Flyer „Die Rechte des Betreuten“ steht deutlich: „Grundsatz des Betreuungsrechts ist es, die Entmündigung abzulegen und dem betreuten Menschen ein eigenständiges Leben zu ermöglichen... Handlungsmaxime ist das Wohl des Betreuten, deshalb soll der Betreuer stets Rücksprache mit dem betreuten Menschen halten.“⁷

(2) Die Ermöglichung eines Betreuerhandelns, das an Wunsch und Wille der Betreuten orientiert ist.

Der Betreuer muss erkennen können, was Wunsch und Wille des Betreuten ist. Dazu gehört gesunder Menschenverstand, aber auch – besonders wenn man dies als Beruf ausübt – eine **Ausbildung**. Diese Ausbildung muss grundsätzliche Kenntnisse vermitteln über die menschliche Kommunikation, Kenntnisse über alle Dinge, die diese Kommunikation (körperliche Behinderungen, Persönlichkeitsstörungen, psychische Erkrankungen) behindern, Methoden einer erfolgreichen Kommunikation mit schwierigen Menschen in schwierigen Situationen. Ich habe mich durch das Studium der Sozialen Arbeit auf diese Anforderungen gut vorbereitet gesehen. Wir haben gemeinsam mit den Berufsverbänden, den Vertretern der Betreuungsvereine und den Vertretern der überörtlichen und örtlichen Betreuungsbehörden ein Grundlagenpapier entwickelt, welches das Gesamt der Anforderungen an Betreuer beschreibt. Die Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) hat an dieser Entwicklung mitgearbeitet. Später wurde das Papier vom Deutschen Landkreistag, Deutschen Städtetag und der BAGüS veröffentlicht.⁸

Betreuerinnen und Betreuer sind auf gute **Fortbildungen** angewiesen. Diese Tagung mit dem Titel „Der freie Wille - zwischen Wunsch und Realität“ ist ein gutes Beispiel.

Betreuerinnen und Betreuer sind, um an Wunsch und Wille des Betreuten orientiert handeln zu können, auf gute **strukturelle Bedingungen** angewiesen. Das fängt mit guten räumlichen Bedingungen für ein ungestörtes Gespräch mit den Betreuten an, umfasst die Mobilität und Erreichbarkeit des Betreuers und findet seine Spitze darin, dass der Betreuer für eine solche an Wunsch und Wille des Betreuten orientierte Arbeit **Zeit** braucht. Mehr Zeit, als ihm der augenblickliche Stand der Vergütungsordnung gibt.

Die Betreuungsvereine in Deutschland haben angeregt durch die Betreuungsvereine in der verbandlichen Caritas in einer großen Kampagne in diesem Herbst darauf hingewiesen, dass eine an Wunsch und Wille des Betreuten orientierte Arbeit unter den gegebenen finanziellen Bedingungen nicht mehr möglich ist. Auch die Berufsverbände fordern: Wir brauchen als ersten Schritt fünf Stunden pro Monat für die Führung einer Betreuung statt der bisher gewährten dreieinhalb. **Wer es ernst mit der Behindertenrechtskonvention im deutschen Be-**

⁷ Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt, Faltblatt 2

⁸ Deutscher Landkreistag Deutscher Städtetag und BAGüS

treuungswesen meint, sollte über die finanziellen Rahmenbedingungen der augenblicklichen Betreuungsarbeit nachdenken und diese verbessern!

Diese Verbesserung der Rahmenbedingungen brauchen wir natürlich auch bezüglich der **Begleitung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer**. Hier in Sachsen-Anhalt werden 63% der Betreuungen ehrenamtlich geführt. Auch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer müssen sich an Wunsch und Wille der Betreuten orientieren – und dazu brauchen sie Beratung und Unterstützung. Der BGT hat in einem Eckpunktepapier zur Förderung der Querschnittstätigkeit von Betreuungsvereinen⁹ 2012 die Auffassung vertreten, dass dies nur mit der Förderung von ganzen oder halben Mitarbeiterstellen geht. Fördermodelle, die zu anderen Konstellationen führen, halten wir für defizitär.

(3) Sensibilisierung anderer Akteure für den Vorrang von Wunsch und Wille der Betreuten.

Auch die **Betreuungsbehörden** haben eine Schlüsselstellung inne, wenn es um den Wunsch und Wille der Betroffenen im Betreuungsverfahren geht: Auch die Auswahl des Betreuers muss sich nach den Wünschen der Betroffenen richten, von ihnen abzuweichen, bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Und wir alle kennen den § 1896 1a BGB: Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Die Tätigkeit der Betreuungsbehörden ist deshalb eine fachlich hochqualifizierte Tätigkeit, weil sie gerade hier Wunsch und Wille der Betroffenen erheben muss.

Was wäre dieser Vortrag wenn er nicht auch über die Aufmerksamkeit der **Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger** in Bezug auf Wunsch und Wille der Betreuten sprechen würde. Fortbildungen der Richter und Rechtspfleger müssen sich auf die Spezifika des Betreuungsgerichts konzentrieren und die Fähigkeit, mit einem soliden Hintergrundwissen mit schwierigen Menschen zu kommunizieren, stärken. Hier wird deutlich, dass Betreuungsrecht eine interdisziplinäre Angelegenheit ist, die ärztliche, psychologische und sozialarbeiterische Aspekte einbeziehen muss.

Wir alle leben vom fachlichen Austausch! Ich hoffe, ich konnte Ihnen einige interessante Thesen für Ihre Tagung mit auf den Weg geben. Ich wünsche Ihnen eine schöne Kaffeepause und weitere anregende Vorträge und fruchtbare Diskussionen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Literatur:

Betreuungsgerichtstag, Unterstützen und Vertreten. Positionspapier des BGT vom 15.09.2014, www.bgt-ev.de/stellungnahmen.html#c1528

Betreuungsgerichtstag, Hildesheimer Erklärung vom 14.09.2013 „Änderung in den Köpfen“, www.bgt-ev.de/nordbgt_11_tagungsmaterialien.html

Betreuungsgerichtstag, BGT-Eckpunktepapier zur Förderung der Querschnittstätigkeit von Betreuungsvereinen vom 22. Januar 2012, www.bgt-ev.de/stellungnahmen.html

⁹ Betreuungsgerichtstag 2012

Deutscher Landkreistag, Deutschen Städtetag und Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS), Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl. Anforderungen an rechtliche Betreuer und Aufgaben der überörtlichen und örtlichen Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl vom 31. Januar 2013 (zuletzt veröffentlicht in: Deutscher Landkreistag, Empfehlungen zum Betreuungsrecht, 3. Auflage, S. 53-65) www.bgt-ev.de/kasseler_forum.html

Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt, Kleines 1x1 für rechtliche Betreuung, www.betreuungsrecht.org

Marianne **Schulze**, Das Menschenrecht auf Autonomie. Rechts- und Handlungsfähigkeit gem. Art. 12 UN-BRK, Bochum 2014 (Tagungsmaterialien zum 14. Betreuungsgerichtstag) <http://www.bgt-ev.de/bundes-bgt.html>

Walter **Seitz**, Wohl und Wille Als Handlungsnormen im Betreuungsrecht, in: Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist Aufgabe der Betreuung? herausgegeben im Auftrag des Vormundschaftsgerichtstags von Karl-Heinz Zander, Bochum 2005, (Betrifft: Betreuung 8) www.bgt-ev.de/betrifft_betreuung_8.html